

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Weildorf

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Weildorf ist ein kirchlicher Friedhof und ein „Heiliger Ort“ im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC). Kirchliche Friedhöfe sind ein Symbol des Glaubensbekenntnisses, der Kirche als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten und des Glaubens an das Ewige Leben.

Der Friedhof ist Teil der denkmalgeschützten Kirchenanlage um die katholische Pfarrkirche Maria Himmelfahrt, gelegen weit sichtbar auf einem Höhenrücken mitten in der Ortschaft Weildorf.

Zur Erhaltung und zum Schutz dieses Charakters werden die folgenden Gestaltungsvorschriften erlassen:

§ 2 Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (heimische Hölzer und Natursteine, Bronze und Schmiedeeisen) erstellt und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet werden.
- (2) Kunststeine und Grabmale aus industrieller Bearbeitung sind unerwünscht.

§ 3 Grabbeete

- (1) Die Grabbeete sollen mit geeigneten, traditionellen Gewächsen bepflanzt werden. Neophyten sowie Gewächse, die über das Grabbeet wachsen oder die Höhe des Grabmals überschreiten sind nicht gestattet.
- (2) Die Verwendung von Grabplatten ist – auch zur Sicherung der Bodendurchlüftung in dem seit Jahrhunderten genutzten Gräberfeld – grundsätzlich nicht gestattet. Es können jedoch Platten für Blumenschalen verwendet werden, solange diese 1/3 der gesamten Grabbeetfläche (siehe § 9 Abs. 2 der Friedhofsordnung) nicht überschreiten.
- (3) Die als Grabeinfassung von der Friedhofsträgerin gestellten Natursteinplatten sind vom Grabnutzer zu pflegen.

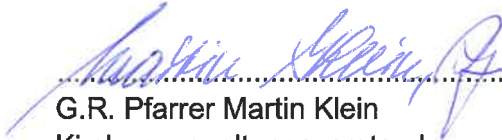
§ 4 Urnenanlage

- (1) Für die Urnenfächer (Stelen) und die Urnenerdgräber im Urnenfeld sind Abdeckplatten zu verwenden. Die Abdeckplatten werden von der Friedhofsträgerin beschafft, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten.
- (2) Auf den Abdeckplatten der Urnenfächer ist die Beschriftung in Goldschrift oder Weißgrau auszuführen. Auf den Abdeckplatten der Urnenerdgräber hat die Beschriftung mit einer einheitlichen Bronzeplatte zu erfolgen.
- (3) Die Bepflanzung und Pflege des Urnenfeldes wird von der Friedhofsträgerin übernommen.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen auf dem Boden ist nicht gestattet.

Die Kirchenverwaltung Maria Himmelfahrt Weildorf hat in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2025 vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Weildorf, den 22. Oktober 2025




G.R. Pfarrer Martin Klein
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC22|4037|01 # 223

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 28.10.25

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.